



Stadt Ulm



## Ulmer Energieförderprogramm 2025

Richtlinien der Stadt Ulm zur Förderung der Energieeinsparung, zur rationellen Energieanwendung und zum Einsatz erneuerbarer Energien

## Maßgebend für die Anwendung der Richtlinie ist das Datum des Antragseingangs!

Städtische Energie- und Klimaschutzmaßnahmen stehen in enger Verbindung mit Klimaschutzmaßnahmen des Landes, des Bundes und der EU. Im Zuge aktueller Entwicklungen hat die Stadt Ulm ihre Richtlinie zur Energieeinsparung, zur rationellen Energieanwendung und zum Einsatz erneuerbarer Energien fortgeschrieben.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können für die fünf Bereiche Qualitätssicherung, Energieeinsparung, rationelle Energieanwendung, Einsatz erneuerbarer Energien und Demonstrationsvorhaben Zuschussanträge gestellt werden.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer, Mieter von Gebäuden und Grundstücken, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts. Nur Vorhaben im Stadtkreis Ulm sind förderfähig.

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Diese Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Ulm. Sie erfolgen ohne Rechtsanspruch sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der durch Zuschüsse abgedeckte Anteil der Kosten darf nicht auf die Miete umgelegt werden. Maßnahmen, die aus ohnehin bestehenden rechtlichen Verpflichtungen resultieren, werden nicht bezuschusst.

Vorrangig gefördert werden Maßnahmen, die die höchsten Energieeinsparungen ermöglichen. Überschreitet die beantragte Fördersumme die verfügbaren Haushaltsmittel, entscheidet die Stadt Ulm über die Prioritäten nach Maßgabe des beabsichtigten Demonstrations- oder Einspareffektes. Förderprogramme des Landes oder des Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Wird gegen die Richtlinie verstoßen, muss der Zuschuss zurückgezahlt werden.

Das digitale Antragsverfahren kann für mehrere Maßnahmen verwendet werden. Die Anträge zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (in deutscher Sprache) sind **innerhalb von drei Monaten nach Umsetzung der Maßnahmen einzureichen. Das Datum der Schlussrechnung der durchgeführten Maßnahme ist ausschlaggebend.** Bei Nichteinhalten dieser Frist erfolgt keine Förderung.

Bei bestimmten Maßnahmen muss vor Beginn der Maßnahme ein Beratungsgespräch mit der Regionalen Energieagentur Ulm stattfinden.

Alle Maßnahmen sind unter Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) durchzuführen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Erläuterungen.

Anträge werden digital über die städtischen Webseite <u>"Ulmer Energieförderprogramm"</u> gestellt.

	Maßnahme	Höhe des Zuschusses	Erläuterungen/ Fördervoraussetzungen
1	Qualitätssicherung	Zasariasses	
1.	Baubegleitung durch Sachverständige im Gebäudebestand	50 % der Rechnungssumme, max. 5.000 €	Der Zuschuss für eine Baubegleitung beträgt 50% der förderfähigen Kosten, maximal 5.000 € pro Antrag bzw. Bauvorhaben. Es erfolgt keine Förderung von Einzelmaßnahmen.
2	Energieeinsparung im Wohnungsbau		
2.a	Nachwachsende Dämmstoffe  Ein kostenfreies Beratungsgespräch bei der Regionalen Energieagentur Ulm gGmbH muss vor Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommen werden.	20 € je m² Dämmfläche	Realisierung der vorgegebenen U-Werte. Dämmung von Fassaden, Flachdächern, Dachgauben, obersten Geschossdecken und Kellerdecken im Rahmen von Modernisierungen. Mindestens 65 Volumenprozent der Dämmung muss aus zertifizierten umweltfreundlichen Dämmstoff bestehen. Gefördert werden nur gesamte Bauteilflächen. Der maximale Förderbetrag liegt bei 5.000 € je Gebäude.
2.b	Neubau Holzhaus  Ein kostenfreies Beratungsgespräch bei der Regionalen Energieagentur Ulm gGmbH muss vor Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommen werden.	20 € je m² Bauteilfläche	Gefördert wird Vollholz oder Holzwerkstoffe in der Gebäudekonstruktion mit maximal 5.000 € je Gebäude. Nicht förderfähig sind tragende Dachkonstruktionen und -schalungen, der Innenausbau und reine Fassadenverkleidungen. Das Holz muss eine Zertifizierung nach FSC, PEFC, natureplus oder Blauer Engel aufweisen (wie bei Maßnahme 2.a). Tropenholz ist auch bei Vorlage eines der genannten Zertifikate von der Förderung ausgeschlossen.
3	Rationelle Energieanwendung		
3.a	Umstellung Ölheizung auf regenerative Quellen, Wärmepumpe oder Anschluss an Wärmenetz  Ein kostenfreies Beratungsgespräch bei der Regionalen Energieagentur Ulm gGmbH muss vor Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommen werden.	5.000 € + Solarthermiebonus*	Es werden nur Anlagen gefördert, die nicht von einer Austauschpflicht betroffen sind. Die Installation von Solarthermie für den zusätzlichen Solarthermiebonus ist nur bei Einzellösungen, nicht bei einem Anschluss an ein Wärmenetz, nutzbar. Bei Mehrfamilienhäusern wird der Zuschuss je ersetzte Etagenheizung mit einer Deckelung bis 15.000 € gewährt.
3.b	Umstellung Gasheizung oder Elektrospeicherheizung auf regenerative Quellen,	3.000 € + Solarthermiebonus *	Es werden nur Anlagen gefördert, die nicht von einer Austauschpflicht betroffen sind. Die Installation von Solarthermie für den

	Wärmepumpe oder Anschluss an Wärmenetz  Ein kostenfreies Beratungsgespräch bei der Regionalen Energieagentur Ulm gGmbH muss vor Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommen werden.		zusätzlichen Solarthermiebonus ist nur bei Einzellösungen, nicht bei einem Anschluss an ein Wärmenetz, nutzbar. Bei Mehrfamilienhäusern wird der Zuschuss je ersetzte Etagenheizung oder je von Elektrospeicheröfen umgerüstete Wohneinheit mit einer Deckelung bis 12.000 € gewährt.
3.c	*Solarthermiebonus  Ein kostenfreies Beratungsgespräch bei der Regionalen Energieagentur Ulm gGmbH muss vor Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommen werden.	1.000 €	Der Solarthermiebonus ist nur in Kombination mit Maßnahme 3.a oder 3.b bei einer Umstellung auf eine Einzellösung nutzbar. Gefördert werden solarthermische Anlagen zur Warmwasserbereitung und zur Heizungsunterstützung mit dem Nachweis eines Schichten-Pufferspeichers. Es müssen mindestens 120 Liter Fassungsvermögen des Speichers je Quadratmeter Aperturfläche des Kollektors installiert werden.
3.d	Großhaushaltsgeräte	50 % bis zu 150 € je Gerät	Die Förderung ist nur für InhaberInnen der LobbyCard nutzbar. Gefördert wird der Neukauf von Kombigeräten, Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefriergeräten mit einem Mindeststandard des Energielabels C, sowie Waschmaschinen mit einem Mindeststandard des Energielabels B. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Altgeräte ist nachzuweisen. Eine Kopie der Originalrechnung des Neukaufs mit Anschrift muss vorgelegt werden.
4	Nutzung regenerativer Energien		
4.a	Gebäudeintegrierte Photovoltaik (GIPV) in Wohn- und Bürogebäuden	400 € je kWp	Gefördert wird die architektonische, bauphysikalische und konstruktive Einbindung von PV-Elementen in die Gebäudehülle.
4.b	Dach- und Fassadenphotovoltaik im Gebäudebestand und als Parkplatzüberdachung	75 € je kWp	Gefördert werden Anlagen, die im baulichen Zusammenhang stehen. Die ersten 100 kW <sub>p</sub> werden gefördert, wobei die Anlage größer dimensioniert werden kann. Die Förderung gilt nur für neue Module, die auf die Einhaltung der Mindestanforderungen begutachtet sind. Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlagen ist nachzuweisen und die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten. Die Mindestleistung beträgt 2 kW <sub>p</sub> .

4.c	Prüfung bestehender Photovoltaik- und Solarthermieanlagen	50 % bis zu 500 €  50 % bis zu 150 € je Wohneinheit	Gefördert werden Prüfungen durch Fachfirmen an Anlagen, die älter als 19 Jahre sind. Ziel ist eine Leistungsoptimierung und eine Analyse verschiedener Möglichkeiten des Anlagenweiterbetriebs. Maßnahmen zum Weiterbetrieb der Anlage können Bestandteil der Fördermaßnahme sein.  Gefördert wird die Installation von steckerfertigen PV-Anlagen (auch Balkon-PV und Mini-Solar genannt) bis zu einer Wechselrichterleistung von 800 Watt. Versandkosten werden nicht gefördert und sich ggf. in der Rechnung aufzuschlüsseln. Mobile
4.e	Mieterstrommodell	150 € je kWp	Anlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen.  Nicht kombinierbar mit Maßnahme 4.b. Der Zuschuss wird nur auf Photovoltaikanlagen im Rahmen eines Mieterstrommodells gemäß dem EEG 2024 gewährt. Hierfür muss u.a. bei der Installation einer Photovoltaikanlage, den Mietern ein Stromvertrag angeboten werden, welcher mindestens 10 % günstiger als der Stromvertrag des Grundversorgers ist. Mindestens sechs Wohneinheiten in einem Wohnhaus müssen den erzeugten Strom des Mieterstrommodells nutzen und das Mieterstrommodell muss mindestens fünf Jahre aufrechterhalten werden (kein Wechsel zu Volleinspeisung möglich).
5	Demonstrationsvorhaben		
5	Sonstige Anlagen, Klimaschutzprojekte, Maßnahmen und Kampagnen	Zuschusshöhe wird einzelfallabhängig festgesetzt	Es werden Anlagen, Maßnahmen und Kampagnen gefördert, die einen besonderen Demonstrationseffekt für Ulm besitzen und innovative Neuerungen im Energiesektor einer breiten Öffentlichkeit nahebringen. Gefördert werden ebenfalls Klimaschutzprojekte, welche die Nachhaltigkeit im Ulmer Stadtgebiet stärken.